

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 10/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf Z [REDACTED],
 [REDACTED] M., [REDACTED] L.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwälte [REDACTED],
 Dr. [REDACTED] und
 [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
 vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion MÜNCHEN,
 Altmühlstraße 6, MÜNCHEN,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Eern, Herkel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Rentenwahlrecht des Klägers gemäß Art. XXI Nr. 4 EGG-Schluss schon deshalb, weil der Kläger die Rentenwahlfrist bis 30. September 1966 nicht eingehalten habe. Der rechtliche Ausgangspunkt dieser Entscheidung, wonach die Erklärung der Rentenwahl eindeutig erkennen lassen muß, daß der Berechtigte nunmehr an Stelle der anerkannten Kapitalentschädigung die Rente wählt, ist richtig (BGR RnW 1973, 189). Wenn der Berufungsrichter dabei der Auffassung ist, in dem Schreiben des Klägers vom 28./30. Dezember 1965 liege keine eindeutige Erklärung der Rentenwahl, obwohl dieser dort einen "Anspruch auf Grund der §§ 189 a (1) mit 81 - 63 EGG" angemeldet habe, so wirkt er damit keine Rechts-

- 3 -

Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf, sondern entscheidet eine Frage des Einzelfalles. Das rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Ein Anspruch auf Rente im Wege des Zweitverfahrens steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil es sich bei dem Verfahren nach Art. III Nr. 4 EEG-Schluss um das Erstverfahren handelt und dem Kläger durch das Urteil des Landgerichts vom 11. Januar 1963 ein Rentenanspruch nicht abgekannt wurde.

Mal

Lern

